

Satzung des Vereins "Association of Syrian Alawites in Europe" (ASAE)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Association of Syrian Alawites in Europe“ mit Sitz Neuss (Neuss 41469, Siemensstr. 8-10)
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, die syrisch-alawitische Gemeinschaft in Europa und Syrien zu unterstützen und deren Identität und Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, d. h. Förderung von Entwicklungs-, sozialen und humanitären Projekten, insbesondere zur Unterstützung syrischer Geflüchteter/Rückkehrer, Wiederaufbauinitiativen in Syrien und nachhaltiger Entwicklungsprojekte.
- Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, beruflicher Weiterbildung und dem Austausch von Wissen in Deutschland, später auch in Syrien.
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene,
- Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Kulturelle Förderung und Identitätsarbeit

- Vernetzung syrischer Akademiker in Europa sowie mit syrischen Akademikern in der weltweiten Diaspora.
- Organisation von Vorträgen, Seminaren, Workshops und kulturellen Veranstaltungen zur Geschichte, Religion, Tradition und generell das Kulturerbe der alawitischen Gemeinschaft.
- Aufbau eines digitalen oder physischen Archivs zur Sammlung und Dokumentation des alawitischen Kulturerbes.
- Herausgabe von Informationsmaterialien oder Artikeln zur alawitischen Kultur und Geschichte.

2. Bildung

- Unterstützung von Bildungsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere durch Sprach-, Schul- und Berufsbildungsangebote in Deutschland.
- Vergabe von Stipendien oder Lernhilfen für benachteiligte Mitglieder der Gemeinschaft.
- Aufbau oder Unterstützung von Bildungseinrichtungen in benachteiligten Regionen Syriens.
- Entwicklung praxisnaher Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote durch Vereinsexperten zur Förderung syrischer Arbeitsmarktintegration in Deutschland und perspektiv bei der Reintegration in Syrien.
- Durchführung von Seminaren und Fortbildungen zu nachhaltiger Entwicklung, Umweltschutz und Gesundheitsversorgung, geleitet von qualifizierten Vereinsmitgliedern.
- Vermittlung von Know-how und Fachwissen durch den Einsatz von Fachkräften, Durchführung von Workshops, digitalen Schulungsangeboten und die Bereitstellung von Lernmaterialien.
- Wissenschaftlicher Austausch: Aufbau eines Förderprogramms für den Wissensaustausch zwischen deutschen und syrischen Forschenden, inkl. Konferenzen, Studienaufenthalten und gemeinsamen Projekten.

2. Gesundheit

- Unterstützung bei der medizinischen Grundversorgung, insbesondere für bedürftige oder geflüchtete Menschen aus Syrien.
- Aufklärung über Gesundheitsthemen (z. B. Hygiene, Ernährung, psychische Gesundheit).
- Bereitstellung von Geräten, Medikamenten und finanzieller Hilfe für Krankenhäuser in kriegsbetroffenen Gebieten im Rahmen der verfügbaren Vereinsressourcen und in Kooperation mit Ärzten, Kliniken oder Gesundheitsinitiativen.

3. Humanitäre Hilfe

- Bereitstellung und Verteilung von Hilfsgütern (z. B. Kleidung, Lebensmittel, Medikamente).
- Hilfe für Geflüchtete und Vertriebene durch soziale, psychologische und praktische Unterstützungsangebote.
- Förderung von Notfallhilfe im Katastrophenfall (z. B. bei Erdbeben oder Kriegseinwirkungen).
- Hilfe für Kriegsoffer und ihre Familien – Suchdienste, Traumatherapie und Kinderhilfe
- Aufbau eines Suchdienstes für vermisste Personen in Kooperation mit internationalen Organisationen.

- Traumatherapie und psychologische Betreuung und Traumatherapie für Kriegsopfer und ihre Familien in Deutschland und Syrien durch qualifizierte Vereinsmitglieder.
- Unterstützung elternloser Kinder: Maßnahmen zur Betreuung und Förderung von Kindern, die infolge von Krieg oder Verfolgung ein oder beide Elternteile verloren haben – beispielsweise durch psychosoziale Begleitung, Bildungsangebote und Patenschaftsprogramme.

4. Gesellschaftliche Wiederaufbau und Entwicklungszusammenarbeit

Der Verein setzt sich für Gewaltlosigkeit, Frieden und Verständigung innerhalb der syrisch-alawitischen Gemeinschaft sowie mit anderen Kulturen und Glaubensrichtungen ein.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu gewaltfreier Konfliktlösung, Toleranz, Menschenrechten und zivilem Engagement – z. B. durch Workshops, Vorträge, Veröffentlichungen und Schulungsprogramme.
- Förderung von Dialog und Austausch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen durch interkulturelle und interreligiöse Projekte, Begegnungsveranstaltungen oder Online-Formate.
- Unterstützung von friedensfördernden Initiativen in Syrien und der Diaspora – z. B. durch die Kooperation mit Organisationen, die sich für Versöhnung, Traumaheilung und gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen.
- Förderung von Jugendlichen in ihrer gewaltfreien Persönlichkeitsentwicklung – etwa durch Peer-Programme, gewaltfreie Kommunikation, Rollenspiele oder pädagogische Angebote.
- Unterstützung von Wiederaufbauprojekten in Syrien, z. B. Schulen, Gesundheitsstationen, Wasser- und Stromversorgung.
- Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und Förderung demokratischer Teilhabe.
- Zusammenarbeit mit internationalen Hilfsorganisationen oder Diasporagemeinschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Spenden, öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins durch ihre Unterschrift unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Freiwilliger Austritt
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Bei juristischer Person durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgte durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftliche zum Mitteilen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und zu wählen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den festgelegten Beitrag zu leisten.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Syrische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien haben und den Verein beitreten möchten, sind von dem Mitgliedbeitrag befreit.
4. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr können zum Verlust der Mitgliedschaft führen, sofern das Mitglied nach Mahnung weiterhin nicht zahlt. Der Ausschluss aus dem Verein muss schriftlich mitgeteilt werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterin, 2 Schriftführerin sowie 3 Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der erste Vorstand wird aus den Gründungsmitgliedern auf die Dauer von Maximal 1 Jahr gewählt. Dann wird er von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben intern verteilen.
6. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
7. Scheidet ein Neuwahlmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus der Reihe der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

- die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
- die jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Anwesenheit seine Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Vereinsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
3. Die Durchführung der Geschäftstätigkeit sowie der laufenden Geschäfte wird die/der Vorstandsvorsitzende übernommen. Im Falle eines Ausfalls wird diese Aufgabe von der/vom zweiten Vorstand übernommen.
4. Die/der Vorstandsvorsitzende darf ihre/seine Tätigkeit vergütet werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung, vorausgesetzt, dass die Vergütung angemessen ist und durch einen Vertrag geregelt wird.
5. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können – per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, jährliche Berichtserstattung an die Mitgliederversammlung über die Lage und Entwicklung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr zu liefern.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl und, im Falle schwerwiegender Verfehlungen oder Unfähigkeit,
 - b. Abberufung des Vorstands. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
 - c. Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschluss über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - f. Satzungsänderungen, die die Struktur, Rechte oder Pflichten des Vorstands betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Einberufung:
 - a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (z. B. per E-Mail, Brief oder über eine geschützte Mitgliederplattform), sofern das Mitglied eine entsprechende Kontaktmöglichkeit hinterlegt hat. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung versendet werden.

- b. In der Einladung sind das Datum, die Uhrzeit, der Ort (bei physischen Versammlungen) oder der technische Zugang (bei virtuellen oder hybriden Versammlungen) sowie die Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge entscheidet der Vorstand. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
- d. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird entweder durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand einberufen.
- e. Die Mitgliederversammlung kann in physischer Form, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung (Kombination aus physischer und virtueller Teilnahme) abgehalten werden.
- f. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und gibt diese in der Einladung bekannt.
- g. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sind über eine geeignete technische Plattform durchzuführen, die eine sichere Identifikation der Mitglieder und eine geheime Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme sind in der Einladung anzugeben.
- h. Mitglieder, die an einer virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, die physisch anwesend sind. Insbesondere haben sie das Recht, Anträge zu stellen, an Diskussionen teilzunehmen und abzustimmen.
- i. Die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse richten sich unabhängig von der gewählten Versammlungsform nach den allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom einem der anwesenden Mitglieder geführt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich oder mündlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§16 Protokollierung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse enthält.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Bei virtuellen Versammlungen kann eine digitale Signatur oder eine schriftliche Bestätigung der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Anfrage Einsicht in das Protokoll der

Mitgliederversammlung zu nehmen. Eine Kopie des Protokolls kann den Mitgliedern auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnender Niederschrift zu erstellen.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Durchführung und Beschlussfassung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Offizieller Vereinssitz: Neuss 41469, Siemensstr. 8-10
22.05.2025

Abarbeitung am 04.07.2025:

- Ausführung und Auflistung der Vereinszwecke §2
- Korrektur §3: unmittelbar
- Eingefügt §18 Nr.2: Aufhebung

Abarbeitung am 03.08.2025:

- **§ 13 Abs. f – Beschlussfassung über Satzungsänderungen (neu gefasst)**
Die Mitgliederversammlung hat am 03.08.2025 folgende Änderung der Satzung beschlossen:
„Satzungsänderungen, die die Struktur, Rechte oder Pflichten des Vorstands betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.“
Diese Neufassung ersetzt die bisherige Regelung in § 13 Absatz f der Satzung und führt zu einer einheitlichen, widerspruchsfreien Regelung der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei Satzungsänderungen.
- **Streichung der inhaltlich identischen Regelung in § 15:**
Um eine doppelte Regelung zu vermeiden, wird § 15 der Satzung, der bisher eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung enthielt, ersatzlos gestrichen.

Die Änderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mindestens Sieben Unterschriften

Ali Haidar



Ali Ibrahim



Mazen andré SAID



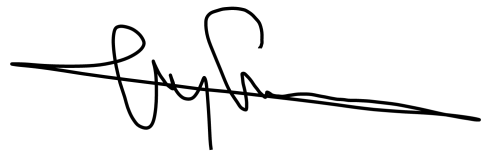
Haidar Haidar



Dima Jouni



Iyad Almahmoud



Tareq Mustafa

